

Häufig gestellte Fragen und Antworten

Ab wann gilt die Steuer?

Die neue Steuer gilt für tatsächliche Übernachtungen in Schwerin, die ab dem 6. Mai 2014 verbindlich gebucht werden. Wer schon vorher gebucht hat, muss die Übernachtungssteuer nicht bezahlen, auch wenn die Reise später erfolgt.

Was wird besteuert?

Besteuert werden tatsächliche Übernachtungen (inkl. Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension): Andere Leistungen wie Minibar, Sauna- und Wellnessbereich oder Ähnliches sind nicht betroffen.

Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

Wie hoch ist die Steuer?

Die Steuer beträgt **5 Prozent des Übernachtungspreises**.
Abzuführen ist der Nettobetrag, d. h. ohne den Umsatzsteueranteil.

Berechnungsbeispiele:

1. Hotel

Übernachtungspreis	= 100,00 Euro
<i>(vom Gast gezahltes Entgelt)</i>	
7 % Umsatzsteueranteil	= 6,54 Euro
<i>(an das Finanzamt abzuführen)</i>	
=> Nettopreis o. Umsatzsteuer	= 93,46 Euro
davon 5 % Übernachtungssteuer	= <u>4,67 Euro</u>
<i>(an die Landeshauptstadt zu zahlen)</i>	

2. Ferienwohnung Kleinbetrieb (§ 19 UStG)

Übernachtungspreis inkl. Endreinigung	= 100,00 €
<i>(vom Gast an den Beherbergungsbetreiber gezahltes Entgelt)</i>	
davon 5 % Übernachtungssteuer	= <u>5,00 €</u>
<i>(an die Landeshauptstadt zu zahlen)</i>	

3. Ferienwohnung Kleinbetrieb

Übernachtungspreis inkl. Endreinigung	= 100,00 €
<i>(vom Gast an den Vermittler/ einen Dritten gezahltes Entgelt)</i>	
davon erhält der Betreiber z. B.	= 85,00 €
<i>(Vermittlungsprovision bleibt beim Dritten)</i>	
davon 5 % Übernachtungssteuer	= <u>4,25 €</u>
<i>(an die Landeshauptstadt zu zahlen)</i>	

Was gilt für Buchungen über Veranstalter/Vermittler?

Hier sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Bei Zahlungen des Beherbergungspreises an den Veranstalter wird regelmäßig nur ein Teil der Zahlung an den Beherbergungsbetrieb weitergeleitet. Der Restbetrag wird als Provision einbehalten. In einem solchen Fall ist nur der an den Beherbergungsbetrieb weitergeleitete Betrag (ohne Mehrwertsteuer) Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer, nicht aber die einbehaltene Provision.
2. Bei Zahlungen des Beherbergungspreises an den Beherbergungsbetrieb leitet dieser regelmäßig eine Provision für die Vermittlung an den Veranstalter weiter. Der (gesamte) vom Beherbergungsgast an den Beherbergungsbetrieb gezahlte Betrag (ohne Mehrwertsteuer) ist Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer.

Wer ist von der Steuer betroffen?

Steuerschuldner sind die Betreiber von Beherbergungsbetrieben. Dazu zählt jeder Betrieb, der kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt. Beispiele: Hotels, Pensionen oder Jugendherbergen. Besteuert werden darüber hinaus Privatvermieter, die entgeltlich Übernachtungen anbieten.

Die Steuer kann allerdings an die Gäste weitergegeben bzw. auf die Übernachtungsrechnung aufgeschlagen werden. Betroffen ist also grundsätzlich jeder, der in Schwerin in einem Beherbergungsbetrieb übernachtet.

Gibt es Steuerbefreiungen?

Für bestimmte Gäste sieht die Schweriner Übernachtungssteuer-Satzung Befreiungen vor:

- Eine Ausnahme gilt beispielsweise für Geschäftsreisende: Wer belegen kann, dass die Übernachtung geschäftliche Gründe hat, muss die Steuer nicht zahlen (zum Nachweis von Geschäftsreisen siehe unten).
- Gleiches gilt für Auszubildende, die im Zusammenhang mit ihrem Ausbildungsverhältnis in Schwerin übernachten.
- Von der Steuer befreit sind auch Übernachtungen im Rahmen von Schulveranstaltungen.
- Bei Studenten kommt es darauf an, ob die Übernachtung Pflichtbestandteil des Studienganges (= steuerbefreit) oder nur eine freiwillige Veranstaltung (= steuerpflichtig) ist.
- Auch Übernachtungen in Kliniken, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen oder Rehabilitationseinrichtungen sind von der Steuer befreit.
- Betreuung von Patienten in Kliniken, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen oder Rehabilitationseinrichtungen
- Beherbergungen, die über einen Monat hinausgehen, werden ebenfalls nicht besteuert. Dies gilt auch dann, wenn die Beherbergungsleistung insgesamt länger als einen Monat andauert, aber mit kurzen Unterbrechungen - z. B. an den Wochenenden - nicht in Anspruch genommen wird.

Wie wird eine Geschäftsreise nachgewiesen?

- Nachgewiesen werden kann eine Geschäftsreise z. B. durch die Übernahme der Rechnung durch den Arbeitgeber.
- Möglich ist der Nachweis auch durch eine entsprechende Bescheinigung der Firma.
- Bei Gruppenreisen ist eine Liste mit den Namen der Teilnehmer der Gruppe, die mit der Bestätigung des Arbeitgebers versehen ist, ausreichend.
- Akzeptiert werden auch Buchungen über Buchungsportale (Corporate Bereich) mit einem entsprechenden Hinweis (z. B. „Diese Reservierung erfolgt im Namen und auf Veranlassung des Arbeitgebers“).
- Für Selbstständige wird eine Eigenbestätigung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung akzeptiert.

Was muss eine Bescheinigung durch den Arbeitgeber enthalten?

Die Bescheinigung muss bestimmte Mindestkriterien erfüllen:

- Name des Arbeitgebers
- Name des Mitarbeiters
- Zeitraum: vom _____ bis _____
- Bestätigung der dienstlichen/beruflichen/geschäftlichen Notwendigkeit

(Beispiel: „Der Aufenthalt in Schwerin von Herrn/Frau _____ im o. g. Zeitraum ist dienstlich/beruflich/geschäftlich bedingt.“)

Was gilt bei der Betreuung von Angehörigen in Kliniken?

Begleitpersonen sind grundsätzlich nicht steuerbefreit.

Sind Übernachtungen im Rahmen von ärztlichen Heilbehandlungen steuerpflichtig?

Sofern Aufenthalte in Beherbergungsbetrieben ausschließlich aus Anlass einer ärztlich verordneten ambulanten Heilbehandlung oder Reha-Maßnahme stattfinden und zwingend hiermit verbunden sind, sind sie steuerbefreit.

Wie wird der Übernachtungsaufwand von Reisebegleitern (Bodyguards, Dolmetscher, Begleitpersonen von behinderten Menschen) behandelt?

Privatpersonen, die neben ihrer Übernachtung auch die Übernachtung ihres Bodyguards oder Dolmetschers bezahlen, lösen grundsätzlich eine Steuerpflicht aus.

Erfolgt die Übernachtung der zu beschützenden oder fremdsprachigen Person hingegen im Rahmen der Berufstätigkeit, sind die von ihr getragenen Kosten für Bodyguard oder Dolmetscher nicht der Übernachtungssteuer zu unterwerfen. Ein Abgrenzungskriterium kann sein, ob die Übernachtungskosten der Begleitperson beim Übernachtungsgast steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig sind oder vom Übernachtungsgast aufgrund der Art seiner Tätigkeit steuerfreien Bezügen/ Aufwandspauschalen (z. B. Bundestagsabgeordnete, Landtagsabgeordnete o. ä.) gezahlt werden.

Gleiches gilt, wenn die Entlohnung und die Übernachtungskosten für die Begleitperson von den Institutionen getragen werden, bei denen die Begleitperson als Arbeitnehmer beschäftigt ist.

Wenn ein Mensch mit Behinderung auf eine Begleitperson angewiesen ist, ist der Übernachtungsaufwand nicht steuerbar. Die Notwendigkeit der Begleitung kann durch die entsprechenden Merkmale im Schwerbehindertenausweis glaubhaft gemacht werden.

Wie werden gesonderte Entgelte für mitreisende Tiere behandelt?

Das für mitreisende Tiere in Rechnung gestellte Entgelt gehört ebenfalls zur Bemessungsgrundlage der Übernachtungssteuer. Es ist als unmittelbar der Beherbergung

dienende Leistung anzusehen. Insofern unterliegt es übrigens auch dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% für Beherbergungsleistungen.
Ein dienstlich/beruflich gehaltener **Wachhund** löst keine Übernachtungssteuer aus, wenn sein Aufenthalt beruflichen Gründen des Gastes dient.

Besteht eine Pflicht der Gäste, mitzuwirken?

Grundsätzlich besteht keine Pflicht zur Mitwirkung. Insofern sind Angaben zum Zweck der Übernachtung für den Gast freiwillig. Wenn sich Gäste weigern, persönliche Angaben oder Angaben zum Zweck der Reise zu machen oder nachzuweisen, kann allerdings auch keine Befreiung gewährt werden.

Wie ist mit telefonischen Buchungen vor dem Stichtag 06.05.2014 zu verfahren?

Auch Buchungen, die vor dem 06.05.2014 telefonisch vereinbart wurden, unterliegen noch nicht der Steuer. Allerdings ist die „Noch-Nicht-Steuerbarkeit“ nachzuweisen (z. B. durch telefonischen Einzelbindungsnachweis).

Gibt es Erleichterungen für Stammgäste?

Für Stammgäste, die als Geschäftsreisende regelmäßig in demselben Beherbergungsbetrieb übernachten, genügt pro Quartal ein Nachweis, in dem alle Übernachtungen des Gastes in diesem Zeitraum zusammengefasst sind.

Was passiert bei Stornierungen?

Bei Stornierungen ist keine Steuer zu entrichten, weil die Beherbergungsleistung nicht stattgefunden hat.

Etwas anderes gilt, wenn ein Gast die Reise so spät storniert, dass die Beherbergungsmöglichkeit für ihn dennoch entgeltpflichtig bereitgestellt wird.

Ist die Übernachtungssteuer in der Rechnung gesondert auszuweisen?

Es besteht keine Pflicht zu einem gesonderten Ausweis des Betrages für die Übernachtungssteuer in der Rechnung.

Wie ist mit der Splittung von Paketen zu verfahren?

Gesonderte Leistungen wie z. B. Parken, Sauna, Stadtrundfahrten sind aus dem Gesamtpreis herauszurechnen.

Bei schwierigen Ermittlungen der Bemessungsgrundlage kann sich der Betreiber des Beherbergungsbetriebs an dem im Verzeichnis gemäß § 7 Absatz 3 der Preisangabenverordnung aufgeführten Zimmerpreis orientieren.

Wann wird die Steuer fällig?

Die Steuer ist einmal pro Quartal an die Landeshauptstadt Schwerin abzuführen.

Betreiber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Erklärung muss eigenhändig vom Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder einem Vertreter unterzeichnet sein.

Dazu wird an die Beherbergungsbetriebe ein Steuerbescheid versendet. Die Steuerschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Gibt es eine Hotline?

Eine gesonderte telefonische Hotline ist nicht eingerichtet. Während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung stehen die Telefonnummern des Bereiches Abgaben zur Verfügung. Darüber hinaus wurde eine gesonderte E-Mail-Adresse eingerichtet:

uebernachtungssteuer@schwerin.de

Werden Einführungskosten der Beherbergungsunternehmen erstattet?

Kosten der Beherbergungsunternehmen, welche durch Einführung der Übernachtungssteuer entstehen (Softwareumstellungen, Schulungen etc.) können von der Landeshauptstadt Schwerin nicht erstattet werden.